



Richtlinie über die Vergabe von Kurzzeitstipendien für internationale Promovierende mit Ausnahme von Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedsstaates

Ziel der Förderung

Im Einklang mit § 5 Absatz 6 ThürHG will die Friedrich-Schiller-Universität Jena ihren internationalen Promovierenden ermöglichen, an der Universität Jena im Zeitraum zwischen Eröffnung und Abschluss des Promotionsverfahrens ein begonnenes Forschungsprojekt abzuschließen, ein umgrenztes Forschungsvorhaben durchzuführen oder ein neues Forschungsvorhaben vorzubereiten.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigt sind internationale Doktorandinnen und Doktoranden aller Fachdisziplinen, die an der Universität Jena promovieren, nicht an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung forschen und ihre Dissertation innerhalb von vier Monaten nach Antragstellung einreichen. Die Förderung erfolgt nach dem Einreichen der Dissertation und vorbehaltlich der Eröffnung des Promotionsverfahrens durch den Fakultätsrat. Der überwiegende Aufenthaltsort während der Förderung muss in Deutschland sein. Ausgeschlossen ist die Vergabe eines Stipendiums an Bewerber bzw. Bewerberinnen, die gleichzeitig eine Promotionsförderung aus öffentlichen Mitteln in Anspruch nehmen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Stipendium.

Nicht antragsberechtigt sind Doktorandinnen und Doktoranden, die die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaates besitzen.

Art, Umfang und Dauer der Förderung

Kurzzeitstipendien für internationale Promovierende können in der Höhe von maximal 1.000 EUR pro Monat gewährt werden. Die Förderdauer beträgt maximal vier Monate. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Die Förderung beginnt in der Regel am ersten Tag des Monats nach der Einreichung der Dissertation. Der Nachweis erfolgt über den Eintrag des Abgabedatums durch das Dekanat in doc-in oder ein separates Schreiben der Fakultät. Die Förderung endet spätestens am letzten Tag des Monats, in dem die mündliche Prüfung (Kolloquium, Disputation) absolviert wurde. In Ausnahmefällen kann auch nach Abschluss der Promotion gefördert werden.

Form der Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt online über das Bewerbungsportal der Graduierten-Akademie. Den Link zum Bewerbungsportal finden Sie in der jeweils aktuellen Ausschreibung. Dem Online-Antrag sind folgende Dokumente beizufügen (Datei-Upload auf der Bewerbungsseite):

1. Datenblatt aus doc-in
2. Tabellarischer Lebenslauf mit Publikationsverzeichnis (Curriculum Vitae)
3. Kopie des elektronischen Aufenthaltstitels oder der Meldebescheinigung
4. Beschreibung des Forschungsvorhabens, des Arbeitsplanes und des konkreten Arbeitsergebnisses, das am Ende der Förderung erreicht werden soll (z.B. Publikation, Vortrag, Aufsatz, Versuchsreihe) auf maximal 2 Seiten (Arial 11pt, 1.5-zeilig)
5. Fragebogen für den Betreuer bzw. die Betreuerin der Promotion (*bitte direkt durch die Hochschullehrerin/den Hochschullehrer an graduierstipendien@uni-jena.de*)

Bewerbungsfristen

Es können nur vollständig eingereichte Anträge bearbeitet werden, die rechtzeitig eingegangen sind. Antragsfristen sind:

- der 28.02. für einen Förderbeginn innerhalb des 2. Quartals (01.04.-30.06.)
- der 31.05. für einen Förderbeginn innerhalb des 3. Quartals (01.07.-30.09.)
- der 31.08. für einen Förderbeginn innerhalb des 4. Quartals (01.10.-31.12.)
- der 30.11. für einen Förderbeginn innerhalb des 1. Quartals (01.01.-31.03.) des folgenden Jahres.



Begutachtung und Entscheidung

Über die Vergabe der Stipendien entscheidet die Vergabekommission der Graduierten-Akademie. Diese hat die Aufgabe, die fachlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums festzustellen sowie die Förderdauer und die Höhe des Stipendiums festzulegen.

Die Begutachtung der Anträge erfolgt anhand folgender Kriterien:

- wissenschaftliche Qualität und Originalität des Forschungsvorhabens und Arbeitsprogramms
- eine zügig durchgeführte Promotion
- Nachweis der aktiven Beteiligung am wissenschaftlichen Austausch entsprechend des Qualifikationsalters (z.B. durch Publikationen, Vorträge auf Konferenzen, Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen sowie der Teilnahme an strukturierten Promotionsprogrammen)

Die Bewilligung erfolgt vorbehaltlich der Abgabe der Dissertation und der Eröffnung des Promotionsverfahrens. Der Nachweis erfolgt über den Eintrag des Abgabedatums durch das Dekanat in doc-in oder ein separates Schreiben der Fakultät.

Vorrangig werden Anträge berücksichtigt, in denen die Bewerberin oder der Bewerber sowie Betreuerin bzw. Betreuer ausdrücklich versichern, dass von anderer Seite keine Unterstützung möglich ist, dass die beantragten Mittel der Sicherung des Lebensunterhalts des Bewerbers bzw. der Bewerberin dienen und damit als Unterstützung für den angestrebten Abschluss unerlässlich sind.

Bei gleicher Eignung der Bewerberinnen und Bewerber sollen bei der Auswahl eine paritätische Vergabe an Frauen und Männer erfolgen, sofern entsprechend viele geeignete Bewerbungen beider Geschlechter vorliegen. Darüber hinaus sollen auch die speziellen Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit und soziale Kriterien berücksichtigt werden.

Verpflichtungen

Die Bewilligungsempfänger verpflichten sich:

- zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (siehe: <https://www.uni-jena.de/gute-wissenschaftliche-praxis>)
- dem Vizepräsidenten für wissenschaftlichen Nachwuchs und Gleichstellung spätestens vier Wochen nach Beendigung der Förderung unaufgefordert einen Bericht über den Verlauf der Arbeiten und eine Kopie der erreichten Ergebnisse (z.B. Publikation, Drittmittelantrag, Aufsatz, Untersuchungsprotokolle) vorzulegen. Die Einreichung kann auf elektronischem Weg erfolgen.

Jena, 31. Januar 2024

gez. Professor Dr. Uwe Cantner

Büro des Vizepräsidenten für wissenschaftlichen Nachwuchs, Gleichstellung und Diversität